



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Beilagen

LAD1-VD-10301/007-2007  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMI-LR1340/0005-III/6/2007	Dr. Klaus Heissenberger	12095		24. April 2007

Betrifft  
Wahlrechtsänderungsgesetz 2007

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 24. April 2007 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973 und das Europa-Wählerevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007), wie folgt Stellung zu nehmen:

### **I. Grundsätzlich:**

Die mit der Wahlrechtsreform verbundene Senkung des Alters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf das 16. Lebensjahr sowie die Einführung der Briefwahl in den einzelnen Wahlgesetzen wird grundsätzlich befürwortet. Dennoch gibt der Entwurf Anlass zu folgenden Bemerkungen:

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

### 1. Zu § 38 Abs. 1:

Mit der Neufassung des § 38 Abs. 1 wird eine Bestimmung eingeführt, welche vorsieht, dass bestimmte Wahlberechtigte (aus gesundheitlichen Gründen) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben. § 38 Abs. 2 regelt ebenso den Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte aus Krankheitsgründen. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

### 2. Zu § 39 Abs. 2:

Die Wortfolge „mit Hauptwohnsitz im Ausland“ sollte durch den Ausdruck „ohne Hauptwohnsitz im Inland“ ersetzt werden, da ein Hauptwohnsitz in anderen Ländern nur nach deren Recht beurteilt werden kann.

Weiters sollte die Verständigung der im Ausland lebenden Wahlberechtigten „im Postweg“ durch die Möglichkeit E-Mail oder Fax ergänzt werden, da ein Wahlberechtigter aus dem Ausland per E-Mail bei der Gemeinde die Wahlkarte ordern kann, die Verständigung über die Ausschreibung der Wahl aber im Postweg erfolgen soll. Eine Klarstellung sollte erfolgen.

### 3. Zu § 39 Abs. 6:

Die Wortfolge „mit Hauptwohnsitz im Ausland“ sollte durch den Ausdruck „ohne Hauptwohnsitz im Inland“ ersetzt werden.

### 4. Zu § 45 Abs. 2:

Nach dem Wort „letzten“ sollte die Wortfolge „der Wahlbehörde bekannt gegebenen“ eingefügt werden.

### 5. Zu § 60 Abs. 2:

§ 60 Abs. 2 sollte neu strukturiert werden, um eine leichtere Lesbarkeit und höhere Verständlichkeit zu erzielen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Regelung, wonach der Wähler die Wahlkarte im Postweg an die Behörde übermitteln muss, entfallen sollte. Viele Wähler und Briefwähler werden ihre Wahlkarte auch auf anderem Wege der Behörde übermitteln. Eine Anpassung sollte erfolgen.

Die Wortfolge in § 60 Abs. 2 „so rechtzeitig“ sollte vor der Wortfolge „an die zuständige Bezirkswahlbehörde“ eingefügt werden, um eine klare Regelung zu schaffen.

Die Verschiebung des Endtermines für das Einlangen von Wahlkarten von 12.00 Uhr auf 14.00 Uhr ist nicht begründet. Der Termin 12.00 Uhr hat sich bisher bewährt und eine Überarbeitung sollte überlegt werden.

6. Zu § 60 Abs. 3 Z. 4:

Die Wortfolge „nicht im Postweg“ sollte entfallen, damit die Übermittlung der Wahlkarte auch auf anderem Wege zulässig ist.

7. Zu § 78 Abs. 1:

Es sollte überlegt werden, den ersten Satz wie folgt zu formulieren: „Der amtliche Stimmzettel des Regionalwahlkreises ist gültig.“ Die amtlichen Stimmzettel des Landeswahlkreises sind immer die amtlichen Stimmzettel der Regionalwahlkreise.

Das Wort „unzweideutig“ im zweiten Satz sollte durch das Wort „eindeutig“ ersetzt werden.

8. Zu § 79 Abs. 3:

Das Wort „unzweideutig“ sollte durch das Wort „eindeutig“ ersetzt werden. Die Wortfolge „links von dem Namen des“ sollte durch die Wortfolge „links vor dem Namen eines“ ersetzt werden. Daher könnte auch die Wortfolge „den in derselben Zeile angeführten“ durch das Wort „diesen“ ersetzt werden.

9. Zu § 90 Abs. 3:

Das Wort „chamois“ sollte durch das Wort „beige“ ersetzt werden.

10. Zu § 90 Abs. 4:

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, dass aus den Wahlkarten, die am zweiten Tag nach dem Wahltag ausgewertet werden sollen, vor Beginn der Auswertung mindestens 50 Stück für die Wahlhandlung des achten Tages zurückbehalten werden.

11. Zu § 90 Abs. 5:

Das Wort „Niederschrift“ sollte durch das Wort „Niederschriften“ ersetzt werden.

12. Zu § 106 Abs. 7:

Nach dem Wort „letzten“ sollte die Wortfolge „der Wahlbehörde bekannt gegebenen“ eingefügt werden.

13. Zum III. Hauptstück:

Im III. Hauptstück wird oftmals das Wort „Partei“ verwendet. Es sollte überprüft werden, ob nicht die Wortfolge „wahlwerbende Partei“ gemeint ist.

14. Zu Artikel 2 und 3:

Die unter Punkt II. angeführten Einwände sind auch bei der Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und bei Änderung der Europawahlordnung zu beachten.

**III. Abschließend:**

Unabhängig von den Ausführungen unter Punkt II. wird angeregt zu überlegen, die Auswertung der Wahlkarten (Briefwähler) auf die Gemeindeebene zu verlagern. Dadurch

könnten schon die bis zum Wahltag bei den Gemeinden eingelangten Wahlkarten in der Ergebnisermittlung eines hierzu zu bestimmenden Sprengels einbezogen werden. Die weitere Auswertung am zweiten und am achten Tag nach dem Wahltag könnte dann durch die Gemeindewahlbehörde erfolgen. Den Bezirkswahlbehörden wäre wie bisher die Auswertung der Vorzugsstimmen vorbehalten. Vorteil dieser Regelung wäre, dass die Stimmen der Wahlkarten auch in dem Ort gezählt werden, in welchem die Wähler in die Wählererevidenz eingetragen sind und somit genauere Gemeindeergebnisse erzielt werden können. Ein weiterer Vorteil wäre auch eine größere Erfassung der Stimmauszählung am Wahltag, da die bis dahin bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten schon am Wahltag in das vorläufige Ergebnis einfließen würden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,
2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann